der Stadt Petershagen über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Dorfmitte" der Ortschaft Wasserstraße

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) und des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91 / SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.1977 (GV. NW. S. 274) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 22. 6. 1978 für das Gebiet Wasserstraße – Dorfmitte – die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GENEHMIGT

Detmold, den 6. 10. 1878

Az. 35.22.40 - 607/78

Der Regierung präsident

M. A. Freag

